



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82331  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 363031-2014

Wien, 28. Mai 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundes-Energieeffizienzgesetz  
und das Bundesgesetz, mit dem der  
Betrieb von bestehenden hocheffizienten  
KWK-Anlagen über KWK-Punkte  
gesichert wird, erlassen werden  
(Energieeffizienzpaket des Bundes);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Zu dem mit Schreiben vom 7. Mai 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
wird wie folgt Stellung genommen:

### **I. Bundesenergieeffizienzgesetz:**

#### Zu § 2 Z 6 lit.e (Zweck des Gesetzes):

Die Formulierung „Energiekosten für Haushalte zu senken und die Energiearmut einzu-  
dämmen“ erscheint zu eng. Klarer wäre die Formulierung „Kosten für Energie und  
Energiedienstleistungen zu senken, um insbesondere damit auch die Energiearmut in  
Österreich einzudämmen“.

#### Zu § 5 Abs. 1 Z 4 (Begriffsbestimmungen):

Es wird vorgeschlagen die Definition am Ende um die Wortfolge „und Aufzeigen von  
konkreten Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen“  
zu ergänzen.

### Zu § 9 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 4 (Energiemanagement bei Unternehmen):

Für alle Unternehmen sollte die Meldefrist einheitlich mit 28. Februar festgesetzt werden. Klarzustellen wäre außerdem, dass anfallende Kosten für Energieaudits, Energie- oder Umweltmanagementsysteme von der Regulierungsbehörde als nicht beeinflussbare Kosten (z. B. nach § 59 Abs. 6 EIWOG 2010) anzuerkennen sind.

### Zu § 11 (Abschluss von Selbstverpflichtungen):

Das Abstellen auf das siebenfache der in § 10 Abs. 7 genannten Unternehmenswerte erscheint als deutlich zu hoch, da zu vermuten ist, dass dadurch der überwiegende Teil der betroffenen Energiehändler dem Kreis der gemäß § 11 branchenverpflichteten Unternehmen zuzurechnen wäre.

### Zu § 16 (Energieeinsparung des Bundes):

Es wird hier auf eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 2006 verwiesen, obwohl 2009 eine Neufassung in Kraft getreten ist. Insbesondere die Tatsache, dass nur in der Fassung von 2009 Anforderungen an öffentliche Gebäude enthalten sind, erscheint in diesem Zusammenhang berücksichtigungswert.

Angeregt wird, die Berechnungsmethode deutlicher zu erläutern, die eine Einsparung von 48,2 GWh zwischen 1. Jänner 2014 und 31. Dezember 2020 durch eine Sanierung bzw. Renovierung von 151.400 m<sup>2</sup> ergibt. Auf den ersten Blick ergäbe dies durchschnittlich 318 kWh/m<sup>2</sup> bei jeder Sanierung. Zumal es sich in erster Linie wohl um größere Gebäude bzw. Gebäudegeometrien handelt, darf bezweifelt werden, dass der Energiebedarf vor der Sanierung überhaupt eine derartige Höhe aufgewiesen hat. Auf diesen Umstand wird insbesondere durch die Wahl des alternativen Ansatzes gemäß Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2012/27/EU hingewiesen.

§ 16 verpflichtet unmittelbar nur den Bund. Zu überlegen wäre, diese Bestimmung zumindest auf „ausgegliederte Bundeseinrichtungen“ mit Verwaltungsaufgaben auszuweiten.

### Zu § 17 Abs. 3 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister):

Die Bestimmung erfüllt nicht die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Anforderungen an die legislative Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Da-

tenschutz im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 14. Mai 2008, da keine Angaben darüber enthalten sind, welche personenbezogenen Daten in dem neu zu schaffenden öffentlichen Register enthalten sein sollen. Es ist nicht eindeutig klargelegt, ob es sich tatsächlich nur um Namen und Kontaktdaten handelt.

#### Zu § 23 Abs. 2 (Gebäudedatenbank):

Zumal sich in Abs. 1 keine Verpflichtungen finden, ist unklar, worauf sich „die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen“ beziehen.

Bezug nehmend auf die Gebäudedatenbank wird angemerkt, dass die Energieausweisdatenbank in den allermeisten Bundesländern als Länderdatenbank geführt wird bzw. werden wird und erst in einem zweiten Schritt in die Energieausweisdatenbank der Bundesanstalt Statistik Österreich übergeführt werden wird. Aus diesem Grund erscheint die Energieausweisdatenbank nur in beschränktem Maß für die Zielsetzungen aus § 23 geeignet.

#### Zu § 24 Abs. 5 (Einrichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle):

Die Bestimmung erfüllt nicht die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Anforderungen an die legislative Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 14. Mai 2008, da in der gemäß § 24 Abs. 5 von der Energieeffizienz-Monitoringstelle einzurichtenden Datenbank über gesetzte Maßnahmen nicht erkennbar ist, welche personenbezogenen Daten welcher Betroffenen verarbeitet werden sollen. Ein Hinweis darauf, dass die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu erfolgen hat, kann nicht als ausreichend angesehen werden.

#### Zu § 29 (Datenverkehr):

Die Bestimmung erfüllt nicht die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Anforderungen an die legislative Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 14. Mai 2008, da nicht angeführt ist, welche Daten hier zwischen den genannten Stellen übermittelt werden sollen und eine Nennung der Übermittlungszwecke fehlt. Die Formulierung „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten“ kann nicht als ausreichend angesehen werden.

### Zu § 31 (Verwaltungsstrafbestimmungen)

Die finanziellen Mittel, die aus Geldstrafen nach dem Energieeffizienzgesetz stammen, sollten für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zweckgebunden werden. Es wird vorgeschlagen, damit einen Energieeffizienzfonds auszustatten, im Rahmen dessen es unter anderem auch den Bundesländern ermöglicht wird, zusätzliche regionale strategische Maßnahmen zu realisieren.

### Zu Anhang 1:

Die Maßnahme 1 j) ist dem Wohn- und Tertiärsektor zugeordnet, sollte jedoch dem Verkehrssektor zugeordnet werden. Vorgeschlagen wird außerdem, Energieraumplanung als eine eigene übergreifende Maßnahme in den Katalog aufzunehmen.

### Sonstiges:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben gemäß den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG in Bezug auf ihre Beschlüsse zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur der Energieeffizienz gebührend Rechnung tragen. Detaillierte Vorgaben zu dieser Verpflichtung finden sich in den Absätzen 2 bis 9 sowie in Anhang XI zur Richtlinie. Weder im gegenständlichen Gesetzentwurf noch im EIWOG 2010 finden sich jedoch nähere Regelungen dazu. Es ist also davon auszugehen, dass diese Richtlinienbestimmung nicht ordnungsgemäß umgesetzt ist. Im Hinblick auf ein allfälliges Vertragsverletzungsverfahren sowie damit verbundener finanzieller Sanktionen („Strafzahlungen“) sollte der Bund die sich aus Art. 15 der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EG ergebenden Vorgaben im neuen EEffG oder für den Stromsektor im EIWOG 2010 umsetzen.

Da die öffentliche Beschaffung bei der Marktdurchdringung energieeffizienter Produkte und Geräte eine große Rolle spielt und um die Vorbildfunktion des Bundes zu untermauern, sollten Pflichten und Anforderungen im Beschaffungs- bzw. Vergabebereich im Gesetz aufgenommen werden.

## II. KWK-Punkte-Gesetz:

### Zu § 6 Abs. 1 (KWK-Branchenorganisation):

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, den Satz „Die Mehrheit bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes installierten elektrischen Leistungen bestehender KWK-Anlagen der Betreiber in Österreich.“ an das Ende des Absatzes 1 zu stellen.

### Zu § 8 Abs. 5 (Pflichten der Endverbraucher):

Endverbraucher, die KWK-Anlagen betreiben, sollten nicht generell von der Ankaufspflicht ausgenommen werden, da das KWK-Punkte-Gesetz einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Österreich für sämtliche Endverbraucher (Haushalte, KMU, Großindustrie) leisten soll.

### Zu § 10 (Zuteilung von KWK-Punkten):

Damit für den Fall, dass sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Transparenzstelle eingerichtet worden ist, Vorkehrung getroffen ist, wird angeregt, in Abs. 2 Z 2 die Frist zur Datenübermittlung nicht an das Inkrafttreten des Gesetzes, sondern an die Benennung der Transparenzstelle zu knüpfen.

Um zu vermeiden, dass KWK-Betreibern potentiell KWK-Punkte zugeteilt würden, die sie unmöglich verkaufen können, wird im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 5 angeregt, klarzustellen, dass ausgenommene Zählpunkte gleich zu behandeln sind wie aufgelassene Zählpunkte. Es wird daher vorgeschlagen, § 10 Abs. 2 Z 4 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu ergänzen: *„Diese Anzahl ändert sich für die Folgeperioden im Ausmaß der Änderung der Anzahl an Zählpunkten, wobei Zählpunkte, für die eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 5 gilt, jedenfalls in Abzug zu bringen sind.“*

### Zu § 12 (Preisband):

Zu bedenken ist, dass durch die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 5 ein Unsicherheitsfaktor geschaffen wurde, dessen Ausmaß und Auswirkung auf die Höhe des Fördertopfes gegenwärtig nicht vorhergesagt werden kann. Da sich die Inanspruchnahme des § 8 Abs. 5 jedoch unmittelbar auf die Unterstützung auswirkt, sollte das Preisband (Mindestpreis) entsprechend adaptiert werden.

Zu § 15 (Kostentragung):

Um eine reibungslose Abwicklung durch die Netzbetreiber zu gewährleisten, sollte gesetzlich verankert werden, dass die mit der Abwicklung entstandenen angemessenen Kosten bei Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff. EIWOG 2010 als nicht beeinflussbare Kosten anzuerkennen sind.

Darüber hinaus wird angeregt, klar zu regeln welcher Betreiber welchem Netzbetreiber zivilrechtlich zum Ersatz welcher Kosten verpflichtet ist.

Zu § 19 Abs. 2 (Inkrafttreten):

Die zeitliche Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll, da das Thema Versorgungssicherheit immer präsent sein wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64  
(zu MA 64 - 371506/2014)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

